

# Flexirente

## Gesetzliche Grundlage

### "Flexirentengesetz"

### Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben

Mit dem Flexirentengesetz soll der Weg vom Berufsleben in die Rente selbstbestimmter durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang wurden neue Regelungen durch das Flexirentengesetz eingeführt. Das Gesetz ist am 01.07.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.2017 sind daher Personen, welche neben dem Bezug einer Altersvollrente eine Beschäftigung aufnehmen, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig.

### Personengruppe "120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters"

Sie finden diese Personengruppe in den Mitarbeiterstammdaten - Register: "Lohn-Abrechnungsdaten" - Beschäftigungsverhältnis - Abrechnungsvorgaben.

In den Abrechnungsvorgaben ist im Register: „SV-Angaben“ der Bereich: „Personengruppe“ verfügbar. Im dortigen Auswahlfeld kann die Personengruppe "120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters" ausgewählt werden.

The screenshot displays the 'Abrechnungsvorgaben (Bearbeitung)' window in a software application. The 'Personengruppe' dropdown menu is open, showing a list of person groups. The option '120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters' is highlighted. The interface also shows a 'Beschäftigungsverhältnisse' tree on the left and a 'Personengruppe' field in the main data entry area.

### Der Personengruppenschlüssel "120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters" ist bei folgenden Personengruppen zu verwenden:

- Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.
- Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI verzichten.
- Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 01.01.2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI (Bestandsschutzregelung) verzichten.

## Regelaltersgrenze bei Personengruppe 109

Bei einer geringfügigen Beschäftigung mit der Personengruppe 109 besteht seit den gesetzlichen Änderungen im Jahre 2013 die Beitragspflicht in der Rentenversicherung, wenn nicht eine Bescheinigung über die Befreiung von der RV-Pflicht des Arbeitnehmers vorliegt

### Prüfen der Regelaltersgrenze

Das Erreichen der Regelaltersgrenze und deren Überschreitung ist ab 2017 auch bei einer geringfügigen Beschäftigung zu prüfen. Ist die geringfügige Beschäftigung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 6100 geschlüsselt, dann liegt im Folgemonat, nach Erreichen der Regelaltersgrenze, keine RV-Pflicht mehr vor und Sie erhalten folgende Datensatzstatus-Fehlermeldung (in der Erfassung des Arbeitnehmers): „Der Mitarbeiter hat die Regelaltersgrenze erreicht und muss mit dem Beitragsgruppenschlüssel 5 zur RV abgerechnet werden.“



The screenshot shows a software interface with a field labeled 'Datensatzstatus'. Below the field, a red-bordered box contains an error message: 'Der Mitarbeiter hat die Regelaltersgrenze erreicht und muss mit dem Beitragsgruppenschlüssel 5 zur RV abgerechnet werden, sofern keine Erklärung zum Verzicht zur RV-Freiheit vorliegt.' Two red arrows point to the error message.

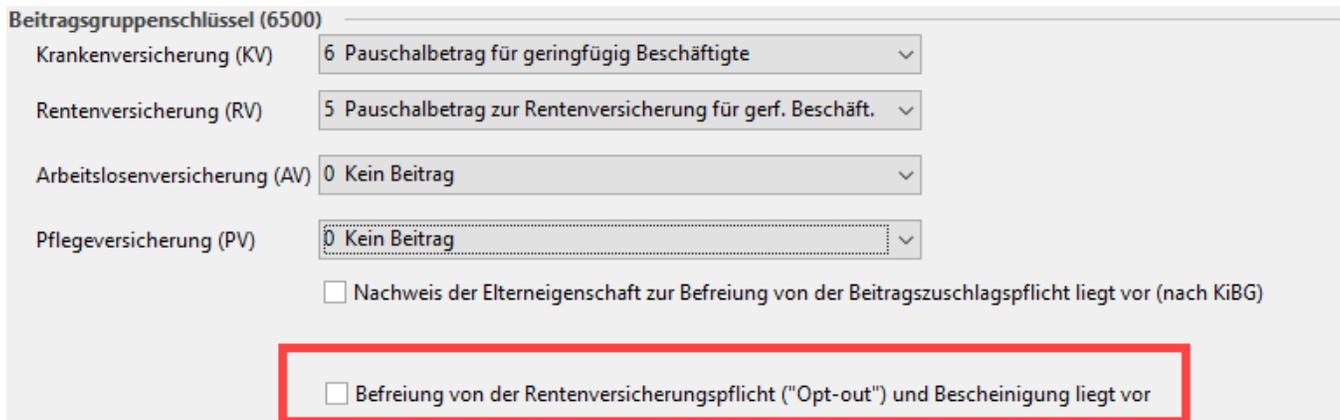
Ist die geringfügige Beschäftigung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 6500 geschlüsselt, dann ist in der Erfassung keine SV-Meldung im Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erforderlich.

### Neue Abrechnungsvorgabe nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Durch die Datensatzstatus - Fehlermeldung in der Erfassung, welche durch den Beitragsgruppenschlüssel und das Erreichen der Regelaltersgrenze erzeugt wird, ist die Neuanlage einer Abrechnungsvorgabe im Mitarbeiterstammdatensatz erforderlich. Die neue Abrechnungsvorgabe ist zum ersten des Folgemonats nach Eintritt der Regelaltersgrenze zu erstellen. Auf dem Register: „SV-Angaben“ ist der Beitragsgruppenschlüssel 1 zur RV zu ändern in 5. Alle anderen Angaben können Sie bei der geringfügigen Beschäftigung identisch übernehmen. Sie rechnen auch weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 ab. Die SV-Meldungen wegen Beitragsgruppenwechsel erzeugt microtech büro+ automatisch. Sie müssen diese dann nur über Bereich: PERSONAL - Register: ÜBERGEBEN/AUSWERTEN - Schaltfläche: AUSWERTEN & ÜBERTRAGEN - BEITRAGSABRECHNUNG - "Übertragen" mit auswählen und wie gewohnt versenden.

### Kennzeichen in der Abrechnungsvorgabe nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Personengruppe 109

Die Option: „**Befreiung von der RV-Pflicht („Opt-out“) und Bescheinigung liegt vor**“, ist in einer Abrechnungsvorgabe nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr von Belang und wird daher auch nicht dargestellt.



The screenshot shows a form titled 'Beitragsgruppenschlüssel (6500)'. It contains several dropdown menus for insurance types: Krankenversicherung (KV) set to '6 Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte', Rentenversicherung (RV) set to '5 Pauschalbetrag zur Rentenversicherung für gef. Beschäft.', Arbeitslosenversicherung (AV) set to '0 Kein Beitrag', and Pflegeversicherung (PV) set to '0 Kein Beitrag'. Below these are two checkboxes: 'Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)' and 'Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ("Opt-out") und Bescheinigung liegt vor'. The second checkbox is highlighted with a red border.

Nachfolgende Option hingegen ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze von Belang und wird in den künftigen Abrechnungsvorgaben dargestellt: „**Erklärung zum Verzicht zur RV-Freiheit liegt vor**“.

Beitragsgruppenschlüssel (6100)

Krankenversicherung (KV)	6 Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte	▼
Rentenversicherung (RV)	1 Voller Beitrag zur Rentenversicherung	▼
Arbeitslosenversicherung (AV)	0 Kein Beitrag	▼
Pflegeversicherung (PV)	0 Kein Beitrag	▼

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)

Erklärung zum Verzicht zur Rentenversicherungsfreiheit liegt vor

Erklärt der Arbeitnehmer den Verzicht auf die RV-Freiheit, so ist dies für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bindend und unterliegt den gleichen Prüfungen/Vorgaben wie die Option „Befreiung von der RV-Pflicht („Opt-out“) und Bescheinigung liegt vor“.